

G e s e t z

über den Bebauungsplan Langenhorn 19

Vom ... 15. Feb. 1965

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Langenhorn 19 für das Plangebiet Trapenbek - Tarpen - Langenhorner Chaussee - Südgrenzen der Flurstücke 38, 39 und 888 der Gemarkung Langenhorn (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Dächer sollen höchstens 6 Grad geneigt sein. Werbeanlagen sind oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Die nicht überbaubaren Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landes-rechts 21302-n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Langenhorn, Fuhlsbüttel und Klein Borstel vom 31. Mai 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verord-nungsblatt Seite 325).

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Langenhorn 19 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. April 1964 (Amtlicher Anzeiger Seite 459) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist den größten Teil des Plangebiets als Grünflächen und Außengebiete aus. Ein Geländestreifen südlich der Straße Tarpen ist als Fläche für Arbeitsstätten vorgesehen. Die Langenhorner Chaussee ist als wichtige Verkehrsstraße hervorgehoben.

III

Der größte Teil des Plangebiets wird landwirtschaftlich, die Grundstücke südlich der Straße Tarpen werden jedoch gewerblich genutzt. Am westlichen Rand des Plangebiets beiderseits des Tarpenbekstiags befindet sich eine Behelfsheimsiedlung. Einzelne Grundstücke an der Langenhorner Chaussee sind mit älteren Wohnhäusern bebaut.

Mit dem Bebauungsplan sollen die städtebauliche Ordnung der bebauten Teile des Plangebiets gesichert und die bauliche Entwicklung der unbebauten Teile geordnet werden.

Die Ausweisung der Gewerbegebiete südlich der Straße Tarpen entspricht dem Aufbauplan und der jetzigen Nutzung. Mit Rücksicht auf das benachbarte Landschaftsschutzgebiet wird die Ausnutzbarkeit des Gewerbegebiets durch die Geschoßflächenzahl 1,2 und durch eine Traufhöhe von 8,0 begrenzt.

Die Langenhorner Chaussee soll im Hinblick auf den steigenden Verkehr von 21,0 auf 31,0 m verbreitert werden. Zwecks Gewährleistung eines reibungslosen Verkehrsablaufs können Gehwegüberfahrten nicht zugelassen werden. Die für die Straße Tarpen vorgesehene Straßenbreite von 32,0 m ist zur Aufnahme des durch das Gewerbegebiet verursachten starken Verkehrs sowie durch Erhaltung der beiderseitigen, in gutem Zustand befindlichen Wallhecken erforderlich. Der Fuß- und Radweg im westlichen Teil des Plangebiets dient der Verbindung des Wohngebiets beiderseits des Suckweges mit dem Gewerbegebiet Essener Straße/Tarpen.

Die Fläche für Land- und Forstwirtschaft wird in Anlehnung an die gegenwärtige Nutzung festgesetzt. Die Grünfläche entlang der Tarpenbek soll einen Wanderweg aufnehmen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Flughafens Fuhlsbüttel. Für alle baulichen Vorhaben gelten die einschränkenden Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1959 (Bundesgesetzblatt I Seite 9). Teile des Plangebiets stehen zudem unter Landschaftsschutz.

IV

Das Plangebiet ist etwa 188 700 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 15 650 qm (davon neu etwa 5 450 qm), für Grünflächen etwa 1 650 qm und als Wasserflächen etwa 400 qm benötigt.

Die öffentlichen Grünflächen gehören der Freien und Hansestadt Hamburg. Für Straßen müssen noch etwa 1 780 qm erworben werden. Zu beseitigen sind vier Gebäude mit dreizehn Wohnungen und einem Gewerbebetrieb.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau und die Herrichtung der Grünflächen entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.

